



Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
UVEK  
3001 Bern  
Tp-secretariat@bakom.admin.ch

Basel/Schaffhausen 25. März 2020

### **Stellungnahme der AefU zum laufenden Vernehmlassungsverfahren zu den Änderungsentwürfen der Vollzugsverordnungen zum Fernmeldegesetz**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns, dass wir Gelegenheit haben, zu den vorliegenden Vollzugsverordnungsentwürfen zum revidierten Fernmeldegesetz Stellung nehmen zu können.

Wie schon in unserer Position vom 26.1.2016 zum Gesetzesentwurf festgehalten, fordern wir, dass das Zugangsrecht der Fernmeldediensteanbieter auf fernmeldetaugliche Infrastrukturen mit der Auflage versehen sein muss, dass das Zugangsrecht auf die Installation von leitungsgebundenen Fernmeldedienste zu beschränken ist. Alternativ muss den LiegenschaftsbesitzerInnen wenigstens das Recht eingeräumt bleiben, bestimmen zu können, dass die Nutzung der Infrastrukturen auf dem Grundstück/Gebäudezugangspunkt/Gebäudeinstallationen im Gebäude leitungsgebunden ausgeführt werden muss (FDV Artikel 78 a, 78 b, 79).

#### **Begründung:**

Die parallel zu den Verhandlungen der Revision des Fernmeldegesetzes geführte Debatte rund um den Ausbau der Mobilfunknetzinfrastruktur im Rahmen der Einführung des neuen Mobilfunkstandards 5G hält bis heute an. Der im November 2019 publizierte Bericht Mobilfunk und Strahlung hat mehr Fragen aufgeworfen als geklärt. Wir weisen auf das Postulat 19.4043 „Nachhaltiges Mobilfunknetz“, welches am 17.9.2019 eingereicht und am 5.12.2019 vom Ständerat angenommen wurde, 1 Tag bevor die Vernehmlassung zur Revision der Verordnung zum Fernmeldegesetz eröffnet wurde.

Moderne Mobilfunktechnologien verlangen neue Netzwerkinfrastrukturkonzepte mit zunehmender Netzverdichtung. So ist es naheliegend, dass Fernmeldediensteanbieter in näherer Zukunft die neu gesetzlich verankerte Hoheit über Kabelkanalisationen, Gebäudeeinführungspunkte und hausinterne Rohranlagen dazu nutzen werden, die Endgeräte

im Gebäudeinnern nicht nur über Kabel sondern auch über Kleinfunkanlagen zu erschliessen, welche nicht bewilligungspflichtig sind, keinen Vorsorgeregulungen unterstehen, jedoch durch die Nähe zu den NutzerInnen diese stark mit Strahlen belasten können. Dies ist aus der ärztlichen Sicht der Vorsorge zum jetzigen Zeitpunkt, wo nicht nur der Bericht Mobilfunk und Strahlung sondern auch internationale Berichte<sup>1 2 3</sup> zu Vorsorge mahnen, nicht opportun. Wir fordern deshalb, dass die entsprechenden Verordnungsartikel 78 A, 78b und Artikel 79 funkbasierte Installationen ausschliessen.

Wir danken für Ihr Gehör

Edith Steiner  
Dr. med.  
Mitglied Zentralvorstand  
Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz



---

<sup>1</sup> 5G-Mobilfunk und Gesundheit Institut für Technikfolgenabschätzung der Oesterreichischen Akademie der Wissenschaften, Januar 2020

<sup>2</sup> Auswirkungen der drahtlosen 5G Kommunikation auf die menschliche Gesundheit. Briefing des Europäischen Parlaments durch des Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments Februar 2020

<sup>3</sup> <https://www.aekwien.at/documents/263869/289873/Mobilfunk+-+Stellungnahme+der+Ärzttekammer+zu+5G.pdf/fe0fdc3e-4100-b87b-7c4f-911132fb4203?version=1.1&t=1581934460467&download=true>